

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 42 Donnerstag, 31. Oktober 2024 Seite: 226

# Inhaltsverzeichnis:

•	Mitteilungen des Landratsamtes:	.Seite
	Beschluss vom 10.10.2024 zur Auflösung des Zweckverbandes Grabschaft Postau zum 01.01.2025	227
	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Beschluss vom 10.10.2024 zur Auflösung des Zweckverbandes Grabschaft Postau zum 01.01.2025	227
	Nachruf für Frau Theresia Teichgreber	228
	Nachruf für Herr Adolf Hofbauer	228

# Am 10.10.2024, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grabschaft Postau folgenden Beschluss gefasst:

"Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Zweckverband Grabschaft Postau, welcher zum 10.05.1968 gegründet worden ist, wird zum 01.01.2025 aufgelöst."

## Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Beschluss vom 10.10.2024 zur Auflösung des Zweckverbandes Grabschaft Postau zum 01.01.2025

Das Landratsamt Landshut erlässt als zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2 KommZG folgenden

#### Bescheid:

- 1. Der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grabschaft Postau am 10.10.2024 gefasste Beschluss zur Auflösung des Zweckverbandes Grabschaft Postau zum 01.01.2025, wird gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.
- 2. Für diesen Bescheid werden gem. Art. 3 Abs. 1 S. 1 Kostengesetz keine Kosten erhoben.

# Begründung:

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Landshut ist gem. Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2 KommZG zuständig, da der Sitz des Zweckverbandes Grabschaft Postau im Landkreis Landshut ist.

Mit Mitteilung vom 30.07.2024 und vom 22.10.2024 wurde der Beschluss vom 10.10.2024 zur Auflösung des Zweckverbandes Grabschaft Postau vorgelegt, mit der Bitte um rechtsaufsichtliche Genehmigung.

In der Sitzung vom 05.03.2024 und 10.10.2024 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grabschaft Postau die Auflösung des Zweckverbandes zum 01.01.2025 beschlossen. Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung (Art. 46 Abs. 1 KommZG).

Bei der Beschlussfassung vom 10.10.2024 hat die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung für die Auflösung gestimmt. Die Voraussetzung des Art. 46 Abs. 1 KommZG ist damit erfüllt.

Die Auflösung eines Zweckverbandes bedarf nach Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, wobei die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn der Auflösung des Zweckverbands Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Gründe des öffentlichen Wohls, die der Auflösung entgegenstehen liegen nicht vor.

Die Verbandsmitglieder sollen gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 4 KommZG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lenz

(Nr. 20 vom 29.10.2024)

#### NACHRUF

Am 16.10.2024 verstarb

# Frau Theresia Teichgreber

Die Verstorbene war vom 11.11.1986 bis zum 31.03.1998 als Raumpflegerin am Sonderpädagogischen Förderzentrum Bonbruck beschäftigt.

Wir trauern um eine gewissenhafte und zuverlässige Mitarbeiterin und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 21.10.2024 Landratsamt Landshut

Peter Dreier Landrat Katina Meyer Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 21.10.2024)

### NACHRUF

Am 22.10.2024 verstarb

### **Herr Adolf Hofbauer**

Der Verstorbene war vom 01.01.1981 bis 30.11.2006 als Fleischbeschautierarzt beim Landkreis Landshut beschäftigt.

Wir trauern um einen stets pflichtbewussten und zuverlässigen Mitarbeiter und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 25.10.2204 Landratsamt Landshut

Peter Dreier Landrat Katina Meyer

Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 25.10.2024)

Landshut, den 31.10.2024 Landratsamt

gez. Dreier Landrat